

Merkblatt
für die Beantragung der Genehmigung
nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
zur Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes

Februar 2020

Rechtsgrundlage

Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung

Genehmigungspflicht

Zur Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes (Strom oder Gas) ist eine Genehmigung nach § 4 EnWG erforderlich. Für jedes zu betreibende Netz ist ein eigener Antrag erforderlich.

Der Antrag muss rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufnahme des Netzbetriebs formlos gestellt, von der/den vertretungsberechtigten Person/en des Unternehmens unterschrieben und an folgende Stelle gesandt werden:

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
- Energieaufsichtsbehörde -
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Erforderliche Anlagen zum Antragsschreiben

Um prüfen zu können, ob das Unternehmen die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften des EnWG auf Dauer zu gewährleisten, sind insbesondere folgende Unterlagen erforderlich:

Allgemeine Unterlagen:

- Genaue Bezeichnung des den Antrag stellenden Unternehmens mit zustellungsfähiger Anschrift
- Aktueller Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag
- Präzise Beschreibung des vorgesehenen Netzbetriebs:
 - Energieträger und Zweck des Netzes gemäß § 3 EnWG,
 - Lage des Netzes (Gelände-/Flurplan mit Aussagen zu Grenzen des Netzgebietes),
 - Genaue Darstellung des Netzes (Schaltplan mit Kennzeichnung und textlicher Beschreibung insbesondere der Dimensionierung, Druckstufen/Spannungsebenen, Netzübergänge mit Übergabestationen und Eigentumsgrenzen, Schaltheiten sowie der wesentlichen technischen Bestandteile wie Absperrventile, Lasttrennschalter, Transformatoren)

- Wegenutzungsverträge, Pachtverträge und sonstige Verträge, die sich auf das Eigentum des Netzes beziehen

Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

- Aktuelle Unterlagen für eine Wirtschaftlichkeitsprognose, aus denen sich der kostendeckende Netzbetrieb unter Berücksichtigung des absehbaren Investitionsbedarfs und absehbarer Veränderungen ergibt:
 - Investitionsplan, Finanzierungsplan, Erlösplan,
 - Letzter Geschäftsbericht bzw. Jahresabschluss, bei Neugründungen Eröffnungsbilanz,
 - Nachweis der Kapitalausstattung (Eigenkapitalnachweis beziehungsweise Bankauskunft, gegebenenfalls Bürgschaft einer Muttergesellschaft/Verlustübernahmeregelung oder Gleichwertiges)
- Nachweis einer geltenden Betriebshaftpflichtversicherung

Nachweis der personellen Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit:

- Benennung der zuständigen verantwortlichen Personen für den Netzbetrieb, Lebensläufe sowie Nachweise für deren Qualifikation
- Organigramm / Stellenplan hinsichtlich des Netzbetriebes
Angaben zur Einhaltung der Entflechtungsvorgaben

Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit:

- Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an Energieanlagen im Sinne einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung nach den Vorschriften des EnWG, insbesondere der technischen Mindestanforderungen gemäß § 49 EnWG durch Vorlage der Zertifizierung „Technisches Sicherheitsmanagement“ (TSM) oder:
 - Darlegung der Maßnahmen in anderer geeigneter Weise, die die Gewährleistung eines störungsfreien Netzbetriebs und der Instandhaltung der Versorgungsanlagen und technischen Betriebsmittel nach Maßgabe der einschlägigen technischen Regelwerke belegen, insbesondere technische Ausstattung, Betriebsorganisation, Bereitschaftsdienst zur Störungsbeseitigung und Gefahrenabwehr mit Standort und Erreichbarkeit des Notfallpersonals,
 - Nachweis der fachlichen Qualifikation der Führungskräfte und des technischen Personals entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben und ihrer Berechtigung für Arbeiten im Netzbetrieb (z.B. Schaltberechtigung, Abschluss in Elektrotechnik, Berufserfahrung) und entsprechende Qualifikation bei Subunternehmen, soweit die Aufgaben auf diese übertragen worden sind,
 - Zusicherung der Antragstellerin, dass gemäß § 49 EnWG die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. beziehungsweise die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. eingehalten werden.
- Gegebenenfalls Vorlage der Betriebsführungsverträge, Serviceverträge mit Subunternehmen und sonstiger Verträge, die sich auf den Netzbetrieb beziehen.

Je nach Lage des Einzelfalles können weitere Informationen und Nachweise erforderlich sein und angefordert werden.

Gebühren

Die Entscheidung über die Netzbetriebsgenehmigung ist gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 1 des Berliner Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), - Tarifstelle 7911 - des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur VGebO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles innerhalb eines Gebührenrahmens von 200 Euro bis 25 000 Euro.